

Eine Reihe kleinerer und größerer Probleme in Kollegien lassen sich vermeiden, wenn die Rechte und Pflichten der Gesamtlehrerkonferenz (GLK) für alle KollegInnen transparent sind. Der Personalrat empfiehlt daher die Rechte und Pflichten der GLK in den Kollegien zu diskutieren.

## Grundsätze

„Es berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz, die GLK allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule“ sowie die „Festlegung der schuleigenen Stundentafel (...) und die Entwicklung schuleigener Curricula (...)“.

(Schulgesetz § 45 Abs 2, Konferenzordnung § 2)

**Grundlegende Entscheidungen der Schule in pädagogischen Fragen können also ohne oder gar gegen die GLK nicht getroffen werden.**

Beschlüsse der Konferenz sind bindend, sofern sie nicht in die pädagogische Verantwortung der LehrerInnen eingreifen.

**Die GLK berät & beschließt u.a.** (gemäß Konferenzordnung § 2)

- Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste, Projekttag, Sporttage,...)
- Fragen der Fortbildung
- Maßnahmen, die die Zusammenarbeit der Lehrer fördern
- Festlegung der schuleigenen Stundentafel
- Erlass der Schul- und Hausordnung
- allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung
- Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

Außerdem besitzt die GLK in Arbeitszeitfragen Informations-, Beratungs- und Empfehlungsrechte (z.B. Korrekturtag).

## Einberufung & Teilnahmepflicht

Die GLK tagt mindestens viermal im Jahr. Zuständig für die Einberufung ist die Schulleitung. Zusätzlich muss die GLK innerhalb von sieben Schultagen zusammentreten, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Themen beantragt. Stimmberechtigte TeilnehmerInnen können Tagesordnungspunkte gem. KonfO §13, Abs 8 in die Tagesordnung aufnehmen lassen.

Zur Teilnahme sind alle LehrerInnen, Erziehungskräfte mit überwiegender Lehrtätigkeit und LehramtsanwärterInnen verpflichtet.